

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

Satzung der Bürger-Schützen Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V. (Neufassung vom 30.03.2025)

I. Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (die Gesellschaft) führt heute den Namen „Bürger-Schützen Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.“ Der Verein wurde am 5. Februar 1881 in Kevelaer unter dem Namen „Bürger-Schützen-Gesellschaft“ gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer VR 30436 geführt. Sitz der Gesellschaft ist Kevelaer.

II. Zweck der Gesellschaft

§ 2 Satzungszweck

Die Bürger-Schützen Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V. mit Sitz in Kevelaer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports (insbesondere des Schießsports), die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des jährlichen Preis- und Königsschießens sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen der Geselligen Vereine von Kevelaer 1908 e.V. und des Stadtbundes Kevelaer der Kevelaerer Schützenvereine e.V.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, wobei über die Aufnahme die Mitglieder von Fall zu Fall entscheiden. Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder auf einer Veranstaltung der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung in der Einladung. Der Antrag zur Aufnahme ist direkt an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden in allen Fällen die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Mitglieder können als aktive Mitglieder oder als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können zu einem späteren Zeitpunkt zu aktiven Mitgliedern werden. Aktive können nicht in den Status förderndes Mitglied wechseln.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (Stimmenmehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 9 Ausschluss aus der Gesellschaft

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder denen ehrenrührige Handlungen nachgewiesen werden, können durch den Gesamtvorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht demselben schriftlicher Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand eingetroffen sein.

§ 10 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Mit dem Ausscheiden durch Kündigung (§ 8), Ausschluss (§ 9) oder durch Tod verliert das Mitglied alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Alle satzungsgemäßen Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes der Gesellschaft gegenüber bleiben bestehen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft, fördernde Mitglieder jedoch nur an geselligen Veranstaltungen, die nicht mit öffentlichen Umzügen verbunden sind. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Mitglieder bei Festlichkeiten und besonders bei öffentlichen Umzügen das Ansehen der Gesellschaft in jeder Weise wahren.

Zum Königsschuss nicht zugelassen sind:

- a) Mitglieder unter 21 Jahren,
- b) fördernde Mitglieder.

Der Königsschuss kann erst dann erfolgen, nachdem vorher sämtliche Preise gefallen sind.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften an der Verwirklichung des Zweckes der Gesellschaft (§ 2) mitzuwirken. Bei Veranstaltungen ist, soweit nichts anderes bekannt gemacht, unischarzer Anzug, Schützenhut, weiße Handschuhe und Schützenabzeichen vorgeschrieben. Bei Beerdigungen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern beteiligt sich die Gesellschaft (auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen) mit Fahnenabordnung. Die Teilnahme an Beerdigungen muss im Interesse des Ansehens der Gesellschaft für jeden Bürgerschützen Ehrensache sein.

Den Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme an den Versammlungen, am Preis- und Königsschießen sowie an öffentlichen Umzügen freigestellt. In den Versammlungen haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder volles Stimmrecht. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

V. Organe der Bürger-Schützen Gesellschaft

§ 13 Organe der Gesellschaft

Organe der Bürger-Schützen Gesellschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden) sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren Mitgliedern (zusammen Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. über die interne Aufgabenverteilung (insbesondere Stellvertretung, Kassenwesen, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit) entscheidet.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Einer von diesen muss der Präsident oder der stellvertretende Präsident [Adjutant des Präsidenten] sein.

Der Kassierer gilt als bevollmächtigt und berechtigt, Verpflichtungen für Rechnung des Vereins bis zur Höhe von 2.000,00 € durch Zahlung zu begleichen.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

§ 15 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern,
- c) dem jeweiligen König mit seinem Adjutanten,
- d) dem ranghöchsten Offizier,
- e) dem Fahnenträger.

Der Gesamtvorstand regelt seine Arbeit und die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird bei wesentlichen Änderungen auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 16 Wahlen und Ernennung von Vorstandsmitgliedern

Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des jeweiligen Königs, seines Adjutanten, dem ranghöchsten Offizier und dem Fahnenträger wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat eine Ergänzungswahl durch die jährliche Mitgliederversammlung (§ 20) zu erfolgen.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt dieser im Amt.

Die Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Der ranghöchste Offizier sowie der Fahnenträger werden durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§ 17 Vorstandssitzungen

Zur Beratung und Erledigung der anfallenden Arbeiten tagt der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf, ggf. auch als Gesamtvorstand, auf Einladung des Präsidenten oder seines Vertreters. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder, im Falle dessen Abwesenheit, dessen Vertreter eine zusätzliche Stimme. Die Vorstandsarbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Im Interesse der Gesellschaft entstandene Barauslagen werden aus der Kasse bezahlt. Zur Versammlung des Gesamtvorstandes werden Vereinsmitglieder, die Mitglied des Präsidiums der Geselligen Vereine von Kevelaer 1908 e.V. oder des Vorstandes des Stadtbundes Kevelaer der Kevelaerer

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

Schützenvereine e.V. sind, als kooptierte Mitglieder eingeladen. Ebenfalls werden der Festkettenträger der Gesellschaft sowie dessen Adjutant für die Dauer ihrer Amtszeit zu den Versammlungen des Gesamtvorstandes eingeladen.

§ 18 Mitgliederversammlung

Solche finden nach Bedarf statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Vertreter eine zusätzliche Stimme. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge und die Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung bleibt unverändert gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragsordnung beschließt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Die Tagesordnung soll mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung versendet werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder eine solche von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird. Die Einberufung hat innerhalb vier Wochen zu erfolgen.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Die erste Versammlung im neuen Kalenderjahr ist die Jahreshauptversammlung. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Kassierers,
- c) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

VI. Kassenwesen

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Kassenrechnung

Die vom Kassierer über Einnahmen und Ausgaben zu führende Kassenrechnung ist jährlich abzuschließen. Die Kasse ist wenigstens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

VII. Satzungsänderungen

§ 23 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann von einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen in der Einladung benannt werden. Für eine Satzungsänderung ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt gefordert werden, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

VIII. Auflösung

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann von einer Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn dieser Beschluss in der Einladung angekündigt war.

Ein solcher Beschluss ist ungültig, wenn sich mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung entscheiden.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Kevelaerer Bürgerstiftung „Seid einig“, solange diese besteht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Kevelaerer Bürgerstiftung „Seid einig“ zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellige Vereine von Kevelaer 1908 e.V. (Amtsgericht Kleve VR 30419), solange diese bestehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden haben.

Sollten die Kevelaerer Bürgerstiftung „Seid einig“ und die Gesellige Vereine von Kevelaer 1908 e.V. (Amtsgericht Kleve VR 30419) zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Stadtbund Kevelaer der Kevelaerer Schützen e.V. (Amtsgericht Kleve VR 30351), solange dieser besteht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Kevelaerer Bürgerstiftung „Seid einig“ und die Gesellige Vereine von Kevelaer 1908 e.V. (Amtsgericht Kleve VR 30419) und der Stadtbund Kevelaer der Kevelaerer Schützen e.V. (Amtsgericht Kleve VR 30351) zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Kevelaer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

BÜRGER-SCHÜTZEN

Gesellschaft Kevelaer 1881 e.V.

IX. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Im Zusammenhang mit Änderungen der Satzung vom 30.03.2008 wurde vorstehende neu gefasste Satzung in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 30.03.2025 satzungsgemäß beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt hiermit außer Kraft.